

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00249 vom 27. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00249

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00249 du 27 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00249 del 27 febbraio 2015

Erwägungen

E. 27

Februar 2015 in Sachen X.____ Beschwerdeführer gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich Brunngasse 6, Postfach, 8405 Winterthur Beschwerdegegnerin Nachdem die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich den Versicherten mit Einsprache entscheid vom 26. November 2014 infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für die Dauer von elf Tagen ab 1. August 2014 in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat (Urk. 2), nach Einsicht in die Beschwerde vom

17. Dezember 2014 , mit welcher der Versicherte die

Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids beantragt hat (Urk. 1), und in die auf Abweisung der Beschwerde schliessende Beschwerdeantwort Arbeitslosenkasse vom 16. Januar 2015 (Urk. 4),

in Erwägung,

dass die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt, da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht),

dass gemäss Art. 30 Abs. 1 lit .

a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen ist, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist; die Arbeitslosigkeit insbesondere dann als selbst verschuldet gilt, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit .

b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV]),

dass dieser Einstellungsstatbestand nach der Rechtsprechung auch dann erfüllt sein kann, wenn ein Versicherter eine Kündigung, welche die gesetzliche Frist missachtet, akzeptiert (BGE 112 V 323; Urteil des Bundesgerichts C 135/02 vom 10. Februar 2003, E. 1.3.1),

dass gemäss den Akten feststeht und unbestritten ist, dass die Y.____ GmbH das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer am 20. Juni 2014 infolge wirtschaftlicher Gründe schriftlich gekündigt hat te , wobei die zweimonatige Kündigungsfrist in gegenseitigem Einverständnis auf einen Monat gekürzt und das Arbeitsverhältnis per 31. Juli 2014 aufgelöst worden ist

(Urk. 5/9-11),

dass der Versicherte somit für den Monat August 2014 auf die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses verzichtet und insoweit die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet hat,

dass daran die Einwände des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde (Urk. 1), wonach diese Verkürzung privatrechtlich nach Art. 335c Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) zulässig gewesen sei und er ab dem Monat September 2014 bis Ende Dezember 2014 einen Zwischenverdienst erzielt habe, nichts ändern ,

dass die Kasse den Beschwerdeführer somit zu Recht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (Art.

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.